
S 9 U 336/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Anhörung eines bestimmten Arztes Ablehnung des Antrags Verzögerung des Rechtsstreits
Leitsätze	Die lange Dauer des Verfahrens 1. Instanz ändert nicht daran, dass durch die Zulassung des Antrags nach § 109 SGG nach Ablauf der verlängerten Frist die Erledigung des Berufungsverfahrens verzögert worden wäre. Sie rechtfertigt nicht die Erwägung, dass es auf die Länge der Verfahrensdauer nun nicht mehr ankomme. SGG § 109 Abs 2
Normenkette	SGG § 109 Abs 2
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 9 U 336/97
Datum	25.03.2003
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 2 U 162/03
Datum	12.02.2004
3. Instanz	
Datum	-

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts M¹/₄nchen vom 25. M¹/₄rz 2003 wird zur¹/₄ckgewiesen.

II. Au¹/₄ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

I.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Feststellung von Erkrankungen durch Quecksilber als Berufskrankheit.

Die 1940 geborene Klägerin war nach einer entsprechenden Lehre nach 1959 als Chemielaborantin tätig. 1969 wurde an ihrem Arbeitsplatz ein Polarograph mit einer sogenannten Quecksilbertropfelektrode aufgestellt. Ab Dezember 1969 machte die Klägerin gegenüber ihren Ärzten eine Vielzahl von Krankheitssymptomen geltend und wies unter anderem auf eine mögliche Quecksilberbelastung hin. Die damals ambulant und stationär behandelnden Ärzte konnten in ihren Untersuchungen keine Hinweise auf eine Quecksilberintoxikation finden.

Am 07.10.1970 erstattete das Unternehmen eine Anzeige über eine Berufskrankheit. Dort ist von eventuellen Quecksilberdämpfen im Raum (Polarograph) die Rede, fraglich auch durch Verschätzen. Quecksilber sei in MAK-Konzentration nicht nachweisbar gewesen. Vom 13.04. bis 25.09.1970 sei die Klägerin nicht im Betrieb anwesend gewesen und es sei vorgesehen, sie nach Rückkehr an einen anderen Arbeitsplatz zu versetzen.

Mit Bescheid vom 14.12.1971 entschied die Beklagte, dass bei der Klägerin keine Berufskrankheit vorliege. Dieser Bescheid wurde nicht angefochten.

Im März 1995 wandte sich die Klägerin, nachdem sie zuvor eine medikamentöse Therapie zur Ausschwemmung von Quecksilber im Körper durchgeführt hatte, an die Beklagte und machte geltend, in ihrem Körper sei ein erhöhter Quecksilbergehalt festgestellt worden. Sie machte insoweit Vergiftungen in den Jahren 1969 bis 1971 geltend. Ihr Vorgesetzter, Dr.S., habe im Oktober 1970 in der Wanne des Polarographen Quecksilbergelchen entdeckt und den Verdacht auf eine Quecksilbervergiftung bei ihr geäußert. Die MAK-Werte seien gemessen, aber ihr nicht mitgeteilt worden, der Boden des Labors sei entfernt worden und sie habe in ein anderes Labor umziehen müssen. Auf Befragung durch das Sozialgericht hat Dr.S. unter anderem nach Befragen von früheren Mitarbeitern angegeben, dem Vorgesetzten der Klägerin sei eines Tages beim Umgang mit der Elektrode die mit mehreren Millilitern Quecksilber gefüllte Birne auf den Fußboden gefallen und zerbrochen. Das ausgeflossene Quecksilber sei sofort aufgesammelt worden, der aus verlegten Kunststoffplatten bestehende Boden entfernt und durch einen geschlossenen Kunststoffboden ersetzt worden. Quecksilberreste seien nicht mehr gefunden worden. Die Arbeitsplatzsituation allgemein habe der damals in physikalisch-klinischen Laboratorien üblichen entsprochen und sei im Vergleich mit anderen Laboratorien angemessen und gut gewesen.

Die Beklagte holte ein Gutachten des Neurologen Prof.Dr. A. vom 17.07.1996 ein. Dieser stellte auf seinem Fachgebiet einen feinschlüssigen, bei Bewegungen zunehmenden Tremor im Bereich der Hände fest. Ein derartiger Tremor sei in der Literatur als mögliche Folge einer Intoxikation mit Quecksilberdämpfen beschrieben, beweise aber nicht für sich alleine eine solche Intoxikation. Einen möglichen Zusammenhang müsse das arbeitsmedizinische Hauptgutachten

prüfen.

Hierzu führte der Sachverständige Prof.Dr.F. in seinem Gutachten vom 08.05.1996 aus, der stationär behandelnde Arzt habe in seinem Entlassungsbericht vom 26.08.1971 den Tremor der Klägerin als vegetativ und emotional zunehmend beschrieben und sei aufgrund einer fehlenden neurologischen Symptomatik nicht von einer Quecksilberintoxikation ausgegangen. Nach dem Gutachten des Prof.Dr.A. bestünden im Bereich der Hände keine Hinweise auf darüber hinausgehende neurologische Störungen. Die von der Klägerin angegebenen chronischen Reiz- und Entzündungserscheinungen der Augenlider würden nur bei schweren Quecksilberintoxikationen gefunden. Sie hätten sowohl in der aktuellen Untersuchung als auch aufgrund vorliegender ärztlicher Berichte, wie dem Entlassungsbericht von 1971 und einem Klinikbericht von 1977 sowie einem weiteren Klinikbericht von 1994, nicht bestätigt werden können. Eine Schädigung der Nieren als sogenanntem kritischem Organ für Quecksilber habe ausgeschlossen werden können. Die 1996 gemessenen Werte von Quecksilber im Blut bzw. im Urin hätten im Normbereich gelegen. Die bei der Ausschwemmung gemessenen Quecksilberwerte widerspiegeln nicht die Größe des Quecksilberpools im Körper, sondern korrelierten mit einer kürzlich stattgehabten Exposition. Ein Zusammenhang mit einer beruflichen Intoxikation, insbesondere mit einem Ereignis 1969/70, könne nicht als wahrscheinlich angesehen werden. Eine quecksilberbedingte Berufskrankheit sei insgesamt nicht wahrscheinlich.

Mit Bescheid vom 25.11.1996 verweigerte die Beklagte die Feststellung einer Berufskrankheit Nr.1102 der Anlage zur BKVO. Den Widerspruch der Klägerin, bei dem sie unter anderem darauf hinwies, sie habe seit 1970 keinen Kontakt mit Quecksilber mehr gehabt, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 08.04.1997 als unbegründet zurück.

Im anschließenden Klageverfahren hat das Sozialgericht ein Gutachten des Arbeitsmediziners Prof.Dr.H. vom 22.09.2000 eingeholt. Der Sachverständige kommt zu dem Ergebnis, die Annahme einer berufsbedingten Erkrankung lasse sich bei der Klägerin nicht überzeugend begründen. Unter Zugrundelegung der von Dr.S. beschriebenen Arbeitsbedingungen erscheine es fraglich, ob überhaupt eine Exposition bestanden habe, die geeignet gewesen sein könnte, eine Quecksilberintoxikation zu verursachen. Hierbei bezieht sich der Sachverständige auch auf den von Dr.S. geschilderten Fall des Auslaufens von Quecksilber.

Das charakteristische Krankheitsbild einer Quecksilbervergiftung habe bei keiner Untersuchung festgestellt, der objektive Nachweis einer erhöhten Quecksilberbelastung als Folge der beruflichen Tätigkeit zu keinem Zeitpunkt geführt werden können. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass im November 1977 keinerlei Quecksilber im Urin nachweisbar gewesen sei und danach keine weitere berufliche Exposition bestanden habe, sei die im Februar 1995 nach Ausschwemmung festgestellte Intoxikation zumindest zum größten Teil durch die Amalgamfüllungen zu erklären.

Das Sozialgericht hat eine Frist zur Stellungnahme zu dem Gutachten bis 30.10.2000 gesetzt und darauf hingewiesen, dass ein etwaiger Antrag nach [Â§ 109 SGG](#) ebenfalls innerhalb der Frist zu stellen wÃ¤re. Einem Antrag zur VerlÃ¤ngerung dieser Frist bis 30.11.2000 hat das Sozialgericht zugestimmt. Am 30.11.2000 hat die KlÃ¤gerin um VerlÃ¤ngerung bis 12.12.2000 gebeten. Nach der Anberaumung des Termins zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 25.03.2003 hat die KlÃ¤gerin die Absetzung des Termins am 13.03.2003 beantragt und gleichzeitig die AnhÃ¶rung eines von ihr benannten Arztes nach Â§ 106, hilfsweise nach [Â§ 109 SGG](#) beantragt. Das Gericht hat hierzu der KlÃ¤gerin mitgeteilt, die Frist zur Stellung eines Antrags nach [Â§ 109 SGG](#) sei spÃ¤testens am 12.12.2000 abgelaufen. Ihren Antrag hat die KlÃ¤gerin am 24.03.2003 wiederholt, am 25.03.2003 ist niemand von ihrer Seite zur mÃ¼ndlichen Verhandlung erschienen.

Mit Urteil vom 25.03.2003 hat das Sozialgericht die Klage als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Bei der KlÃ¤gerin sei der Nachweis einer erhÃ¶hten Exposition nicht gelungen, ebensowenig der Nachweis einer Quecksilberintoxikation, darÃ¼berhinaus liege kein fÃ¼r eine Quecksilberintoxikation charakteristisches Krankheitsbild vor. Insoweit stÃ¼tzt sich das Gericht in seiner BegrÃ¼ndung auf den SachverstÃ¤ndigen Prof.Dr.H. â;

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin Berufung eingelegt und weder SachantrÃ¤ge gestellt noch eine BerufungsbegrÃ¼ndung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 06.10.2003 hat der Senat der KlÃ¤gerin mitgeteilt, dass eine weitere Beweiserhebung nicht beabsichtigt sei und Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb vier Wochen gegeben. Am 05.11.2003 hat die KlÃ¤gerin gebeten, die Frist zur Stellungnahme im Hinblick auf einen Antrag nach [Â§ 109 SGG](#) wegen noch erforderlicher RÃ¼cksprachen bis zum 17.12.2003 zu verlÃ¤ngern. Der Senat hat die Antragsfrist bis 01.12.2003 verlÃ¤ngert. Mit Schreiben vom 04.12.2003 hat der Senat darauf hingewiesen, dass er von der MÃ¶glichkeit des [Â§ 153 Abs.4 Satz 1 SGG](#) Gebrauch zu machen erwÃ¤ge und Gelegenheit zur Stellungnahme bis 15.01.2004 gegeben. Am 04.12.2003 hat die KlÃ¤gerin einen Arzt nach [Â§ 109 SGG](#) benannt.

In einem weiteren Schriftsatz hat der Senat auf die VerspÃ¤tung des Antrages hingewiesen und zuletzt darauf, dass weiter nicht beabsichtigt sei, dem Antrag nach [Â§ 109 SGG](#) stattzugeben. Die KlÃ¤gerin hat demgegenÃ¼ber wiederholt geltend gemacht, die Verweigerung der FristverlÃ¤ngerung bis 17.12.2003 sei sachlich nicht begrÃ¼ndet gewesen. Sie habe weder aus grober NachlÃ¤ssigkeit noch in der Absicht, das Verfahren zu verschleppen, sondern wegen der Schwierigkeiten, einen geeigneten SachverstÃ¤ndigen zu finden, den Antrag spÃ¤ter gestellt, und die mittlerweile Ã¼berlange Verfahrensdauer sei nicht von ihr, sondern vom Gericht zu verantworten.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zum Verfahren beigezogen und Gegenstand der Entscheidung sind die Akten der

Beklagten und die Akte des Sozialgerichts M¹/₄nchen in dem vorangegangenen Klageverfahren. Auf ihren Inhalt und das Ergebnis der Beweisaufnahme wird ergänzend Bezug genommen.

II.

Entscheidungsgr¹/₄nde:

Die von der Kl¹/₄gerin form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zul¹/₄ssig; eine Beschr¹/₄nkung der Berufung nach [Â§ 144 SGG](#) besteht nicht. Nachdem die Kl¹/₄gerin ihre Berufung ohne Beschr¹/₄nkung eingelegt hat, geht der Senat davon aus, dass ihr Begehren dem im Klageverfahren entspricht.

Die Berufung ist jedoch nicht begr¹/₄ndet, denn bei der Kl¹/₄gerin besteht nicht nachweislich eine durch ihre versicherte T¹/₄tigkeit verursachte Erkrankung durch Quecksilber oder seine Verbindungen ([Â§ 551 Abs.1 RVO](#) i.V.m. Nr.1102 der Anlage zur BKVO).

Der Senat weist die Berufung aus den Gr¹/₄nden des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts M¹/₄nchen als unbegr¹/₄ndet zur¹/₄ck und sieht nach [Â§ 153 Abs.2 SGG](#) von einer weiter Darstellung der Entscheidungsgr¹/₄nde ab. Einwendungen hiergegen sind von der Kl¹/₄gerin nicht vorgetragen worden. Die im Verwaltungs- und Klageverfahren eingeholten Sachverst¹/₄ndigengutachten kommen ¹/₄bereinstimmend zu dem Ergebnis, dass die von der Kl¹/₄gerin geltend gemachten Gesundheitsst¹/₄rungen nicht mit Wahrscheinlichkeit wesentlich durch eine berufliche Quecksilberexposition wenigstens mitverursacht worden sind. Eine anders lautende gutachterliche Einsch¹/₄tzung, auf die das Gericht eine der Kl¹/₄gerin g¹/₄nstige Entscheidung st¹/₄tzen k¹/₄nnnte, liegt nicht vor.

Den Antrag der Kl¹/₄gerin nach [Â§ 109 SGG](#) konnte das Gericht nach Abs.2 der Vorschrift ablehnen, weil durch die Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verz¹/₄gert worden w¹/₄re und der Antrag nach freier ¹/₄berzeugung des Gerichts aus grober Nachl¹/₄ssigkeit nicht fr¹/₄her vorgebracht worden ist. Der Antrag ist erst nach Ablauf der vom Gericht gesetzten und verl¹/₄ngerten Frist gestellt worden, die auch unter Ber¹/₄cksichtigung der Tatsache, dass das Ausfindigmachen eines Sachverst¹/₄ndigen Zeit beanspruchen kann, ausreichend bemessen war (vgl. Meyer-Ladewig, Kommentar zum SGG, 7. Auflage, [Â§ 109 RdNr.8 a](#)). Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Kl¹/₄gerin auf die Stellung eines solchen Antrages vorbereitet sein musste, denn nach dem bis dahin bestehenden Beweisergebnis konnte sie nicht mit einer Entscheidung zu ihren Gunsten rechnen und Einwendungen gegen dieses Beweisergebnis hat sie nicht vorgebracht. Dar¹/₄ber hinaus war sie in erster Instanz bereits mit dem Problem der Vers¹/₄umung der Frist f¹/₄r einen Antrag nach [Â§ 109 SGG](#) konfrontiert gewesen. Dass der Antrag nicht innerhalb der vom Senat gesetzten Frist gestellt wurde, ist deshalb als grobe Nachl¹/₄ssigkeit zu werten. Die lange Dauer des Verfahrens in erster Instanz ¹/₄ndert weder etwas daran, dass durch die Zulassung des Antrags die Erledigung des Berufungsverfahrens verz¹/₄gert worden w¹/₄re noch rechtfertigt sie die Erw¹/₄gung, dass es auf die L¹/₄nge der Verfahrensdauer nun nicht mehr

ankomme.

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf [Â§ 193 SGG](#) und folgt der Erwägung, dass die Klägerin in beiden Rechtszügen nicht obsiegt hat.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [Â§ 160 Abs.2 Nrn. 1 und 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Der Senat konnte durch Beschluss entscheiden, da er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hielt ([Â§ 153 Abs.4 SGG](#)).

Erstellt am: 17.12.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024